

Änderungstarifvertrag Nr. 1
zum Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten der
Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main
(TV-EntgeltU-G-U)

vom 02. Mai 2012

Zwischen

der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main,
vertreten durch den Präsidenten,
Senckenberganlage 31, 60325 Frankfurt am Main
- nachfolgend „Arbeitgeber“ genannt -

- einerseits -

und

- andererseits -*

wird Folgendes vereinbart:

***Anmerkung:** Der Tarifvertrag ist gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit

- a) ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt a. M.,

GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
vertreten durch den Landesverband Hessen,

- b) dbb tarifunion,
vertreten durch den Vorstand

§ 1

Änderung des TV-EntgeltU-G-U

Der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main (TV-EntgeltU-G-U) vom 22. Februar 2010 wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Durchführungsweg

¹Für den Durchführungsweg gelten die Vorschriften des Betriebsrentengesetzes. ²Die Entgeltumwandlung ist bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) durchzuführen.

Protokollerklärung zu § 6:

Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass die Durchführung der Entgeltumwandlung ausschließlich bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder erfolgt, die seit jeher für die betriebliche Altersversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Bund und Ländern zuständig ist.“

2. § 7 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

(3) Die Rechtswirksamkeit von bereits vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages abgeschlossenen Entgeltumwandlungsvereinbarungen bleibt unberührt, ebenso die Möglichkeit nachträglicher Änderungen entsprechend § 5.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 2012 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 22. Oktober 2012

gez. Unterschriften

Niederschriftserklärung zum TV-EntgeltU-G-U

Zu § 5 Absatz 1:

¹Die Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main weist darauf hin, dass für die Durchführung der Entgeltumwandlung technische Vorarbeiten notwendig sind, die gewisse Vorlaufzeiten erfordern. ²Die Entgeltumwandlung wird deshalb in der Regel nur für Entgeltbestandteile möglich sein, deren Umwandlung mindestens zwei Monate vor ihrer Fälligkeit beantragt wurde. ³Die Gewerkschaften nehmen dies zur Kenntnis.